

Allgemeine Reparaturbedingungen der Hytechma Hydraulik Maschinen Vertriebs GmbH (im Folgenden: Hytechma)

1. Präambel

1.1 Für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Hytechma maßgebend.

1.2 Ist der Reparaturgegenstand nicht von der Hytechma geliefert worden, muss der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Reparaturgegenstandes hinweisen; sofern die Hytechma kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber die Hytechma von etwaigen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

2. Reparatur ist nicht durchführbar

2.1 Die Hytechma stellt dem Auftraggeber die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie den weiteren entstandenen und zu belegenden Aufwand in Rechnung, wenn die Reparatur aus von der Hytechma nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

2.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Kostenerstattung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

2.3 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet die Hytechma – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind. Die Hytechma haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hytechma – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Organe oder der leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Kostenangaben

3.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis mitgeteilt. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält die Hytechma während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, wenn die mitgeteilten Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

3.2 Wünscht der Auftraggeber vor der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen, so hat er dies gegenüber der Hytechma ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist, soweit nicht anders vereinbart, nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.

3.3 Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

4. Zahlungsbedingungen und Preise

4.1 Die Hytechma ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung von dem Auftraggeber zu verlangen.

4.2 Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt bei der Berechnung der Reparatur eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind.

4.3 Die Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens der Hytechma und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

4.5 Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

4.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig gestellt sind.

5. Transport und Versicherung

5.1 Erfolgt die Reparatur im Werk der Hytechma, wird mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei der Hytechma angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei der Hytechma durch den Auftraggeber wieder abgeholt.

5.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

5.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und gegebenenfalls der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren versichert.

5.4 Während der Reparaturzeit im Werk der Hytechma besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Diebstahl und Bruch zu sorgen.

5.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann die Hytechma für Lagerungen in ihrem Werk ein Lagerentgelt berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen der Hytechma auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zulasten des Auftraggebers.

6. Reparaturfrist

6.1 Angaben bezüglich Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher grundsätzlich nicht verbindlich.

6.2 Ausnahmsweise kann der Auftraggeber die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten bereits genau feststeht. Eine vereinbarte Reparaturfrist ist nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

6.3 Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber bereit ist.

6.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

6.5 Verzögert sich die Reparatur durch Umstände, die von der Hytechma nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die Hytechma in Verzug geraten ist.

6.6 Setzt der Auftraggeber der Hytechma – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

7. Abnahme

7.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist die Hytechma zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nur unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Hytechma, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

7.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Hytechma für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

8.1 Die Hytechma behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

8.2 Der Hytechma steht wegen ihrer Ansprüche aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Mängelansprüche

9.1 Nach Abnahme der Reparatur haftet die Hytechma für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 9 und Ziffer 10 in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich der Hytechma anzuzeigen.

9.2 Die Haftung der Hytechma ist ausgeschlossen, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

9.3 Werden Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten von dem Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung der Hytechma vorgenommen, so ist die Haftung der Hytechma für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Hytechma sofort zu verständigen ist, oder wenn die Hytechma eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Hytechma Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Hytechma – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus.

9.5 Lässt die Hytechma unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

10. Haftung der Hytechma, Haftungsausschluss

10.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden der Hytechma beschädigt, so hat die Hytechma diese nach ihrer Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt Ziffer 10.3 entsprechend.

10.2 Wenn durch Verschulden der Hytechma der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 9 sowie 10.1 und 10.3 entsprechend.

10.3 Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet die Hytechma, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hytechma auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10.3 a bis e gelten die gesetzlichen Fristen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Hytechma und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand ist Brühl.

12.3 Die Hytechma ist berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

13. Sonstiges

Sind oder werden einzelne Bestimmungen bzw. Absätze dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.